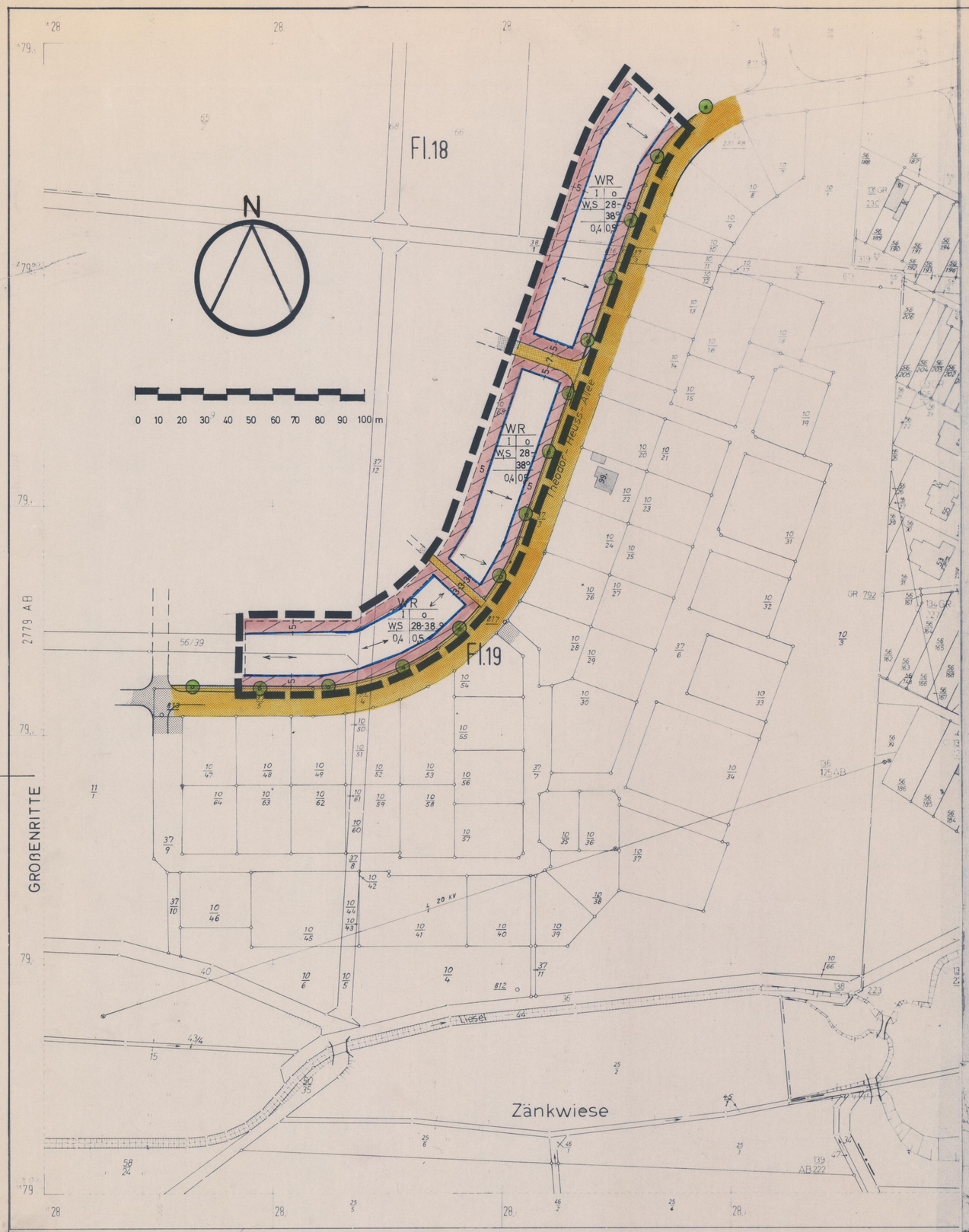

2879 AB

Grundlage: Grenzkataster-Vermessung 1964, 1977, Bodenschätzung 1949 (Kurhessische Landesaufnahme, Nullpunkt Kassel, Martinskirche, südl. Hauptturm)

Grundlage: Altkataster: 1. Katastervermessung 1870-84, Bodenschätzung 1949 (Kurhessische Landesaufnahme, Nullpunkt Kassel, Martinskirche, südl. Hauptturm) 2. Katastervermessung 1871-80, Bodenschätzung 1949 (Kurhessische Landesaufnahme, Nullpunkt Kassel, Martinskirche, südl. Hauptturm)

Grundlage: Kirchenbücher

Topographische Festpunkte:

Höhenaufnahme 1960 (photogrammetrische Ausmessung in 1:5000)

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Der Landrat des Kreises Kassel
KATASTERAMT
Kassel, den
Im Auftrag:

Braun

Festsetzungen gemäss § 9 BBauG

1. Art und Mass der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Grundflächenzahl, soweit zeichnerisch keine kleineren überbaubaren Flächen festgesetzt sind.	Geschossflächenzahl

WR – Reines Wohngebiet
I – eingeschossig
O – offene Bauweise
S – Satteldach
W – Walmdach
Anmerkung:
Walmdächer sind nur zulässig, wenn der First mindestens die Hälfte der Hauptgebäudelänge beträgt.

Wenn im Rahmen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und den Vorschriften der Hess. Bauordnung (HBO) durch den Ausbau eines Dachgeschosses ein zusätzliches Vollgeschoss entsteht, wird dieses ausnahmsweise zugelassen, sofern die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) nicht überschritten werden.

Asymmetrische Satteldächer mit ungleicher Dachneigung sind ausnahmsweise zulässig, wenn die steile Dachseite eine Dachneigung von nicht mehr als 75° aufweist. Bei eingeschossigen Häusern darf die Firsthöhe die entsprechende Höhe eines gleichschenkligen zulässigen Satteldaches über einem bis 12 m tiefen Grundriss nicht überschreiten.

2. Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen; Stellung der baulichen Anlagen

- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Hauptgebäuderichtung

3. Verkehrsflächen

- öffentliche Strassenverkehrsfläche
- öffentliche Fusswege
- Strassenbegrenzungslinie
- Anpflanzungsfestsetzung für hochstämmige Bäume mit ausgeprägter Krone

4. Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bei irgendwelchen Funden im Zusammenhang mit den Ausführungen der Bauarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Marburg unverzüglich zu verständigen.

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 23. Aug. 1983
34-61d 04-01 (11)-
Kassel, den 23. Aug. 1983
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL

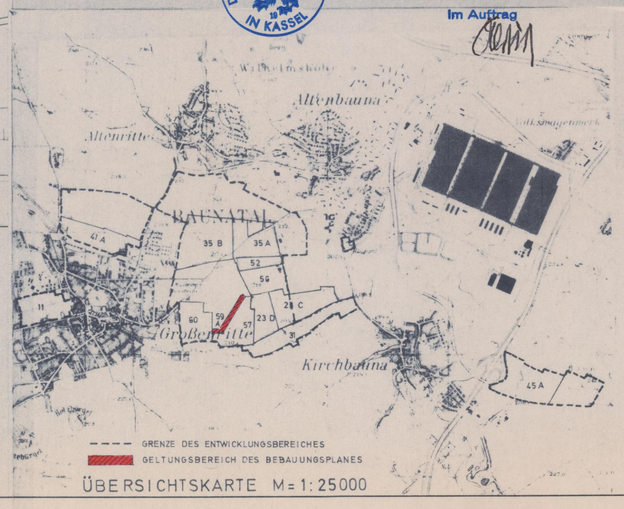

ÜBERSICHTSKARTE M=1:25000

Über das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gemäss § 9 (1) Ziff. 25 BBauG:
Mindestens 8/10 der Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten; befestigte Terrassenflächen sind dabei eingeschlossen. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern.

An öffentlichen Strassen ist auf jedem Baugrundstück innerhalb des Streifens zwischen Strassenbegrenzungslinie und Baugrenze bzw. Baulinie mindestens ein Laubbaum zu pflanzen (bei Sichtbehinderung nur als Hochstamm).

Nachrichtliche Eintragungen (keine Festsetzungen)

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung (10/31)
- Höhenschichtlinie (215)

Die Bestimmungen der Hess. Bauordnung (HBO) und der Bausatzung der Stadt Baunatal in der jeweils gültigen Fassung sind ebenfalls zu beachten.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäss § 2 Abs. 1 BBauG am 8.5.1979 beschlossen.
Der Beschluss wurde am 24.8.1979 öffentlich bekanntgemacht.
Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäss § 2 (5) BBauG und der Beteiligung der Bürger gemäss § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 3.9.1979 bis 5.10.1979 wurde der Entwurf gemäss § 2 a (6) BBauG am 14.12.1982 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäss § 2 a (6) BBauG am 6.1.1983 ortsüblich in den Baunataler Nachrichten.
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer eines Monats erfolgte gemäss § 2 a (6) BBauG vom 17.1.1983 bis 18.2.1983 einschliesslich.
Der Bebauungsplan wurde von der Stadtverordnetenversammlung aufgrund des § 2 (1) BBauG und des § 10 BBauG am 25.4.1983 als Satzung beschlossen.

STADT BAUNATAL 7 LANDKREIS KASSEL

Baunatal, den 09. Aug. 1983

Der Magistrat
der Stadt Baunatal
Grenacher
Bürgermeister

Genehmigungsvermerke:

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 59 A wurde am 08. SEPT. 1983 öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan Nr. 59 A ist somit ab 14. OKT. 1983 rechtsverbindlich.

STADT BAUNATAL 7 LANDKREIS KASSEL

Der Magistrat
der Stadt Baunatal
Grenacher
Bürgermeister

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

HG HESSISCHE LANDGESELLSCHAFT MBH. KASSEL
ENTWICKLUNGSTRÄGER DER STADT BAUNATAL

KASSEL, DEN

ENTWICKLUNGSMASSNAHME DER STADT BAUNATAL
BEBAUUNGSPLAN NR. 59 A
"HOLLUNDERÄCKER"

PLANVERFASSER:
HESSISCHE LANDGESELLSCHAFT MBH KASSEL

BLATT NR.	MASZSTAB	GESCH. Z.	BEARBEITET:	DATUM
	1:1000			15.11.1982

BAUNATAL, DEN
DER MAGISTRAT
I.A. Schmoll
Stadtbaurat